



1. Kleinpflanzgärten

▪ Zuteilung

Interessenten, die einen Pflanzgarten selbst bewirtschaften, haben Anrecht auf die Pachtung von Ortsgemeindeboden. Die Fläche wird vom Verwaltungsrat zugeteilt. Unterpachten sind nur in Absprache mit dem Feldmeister der Ortsgemeinde Schmitter erlaubt.

▪ Pachtzins

Der Pachtzins wird vom Verwaltungsrat festgelegt und wird spätestens 30 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig. Inbegriffen ist ein Beitrag an den Strassenunterhalt.

▪ Pflügen/Fräsen

Das Pflügen und Fräsen der Gärten wird durch die Ortsgemeinde organisiert und zu Selbstkosten dem Pächter weiterverrechnet. Es wird die ganze Pachtfläche in Rechnung gestellt.

▪ Riethütten / Bauten

Feste Bauten dürfen nur nach Absprache mit der Ortsgemeinde erstellt werden. Sie dienen ausschliesslich der Lagerung von Gartengeräten oder als Gewächshaus. Unter Einhaltung folgender Bestimmungen sind Fahrnisbauten im Gebiet der Pflanzäcker zulässig:

- Die Genehmigung wird auf Grund einer schriftlichen Eingabe (Pläne mit Massen) an den Verwaltungsrat erteilt.
- Der Standort der Bauten muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden.
- Die Abmessungen der Bauten dürfen höchstens 10 m² Gebäudegrundfläche und 2.20 m Gebäudehöhe betragen.
- Die Bauten dürfen weder über ein Fundament noch über Installationen von Wasser, Strom, Gas, Verbrennungsanlagen, usw. verfügen.
- Zusätzliche Sitzplätze dürfen nicht überdacht werden.
- Pro Pächter darf nur eine Baute erstellt werden

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Kosten, wenn durch die Neueinteilung die Bauten und Sträucher verschoben werden müssen.

▪ Ordnung

Jede Parzelle ist so zu bepflanzen und instand zu halten, das sie jederzeit einen guten Eindruck hinterlässt. Es sind folgende Ordnungsvorschriften zu beachten:

- Mit Ausnahme von Kompost- und Misthaufen sind jegliche Ablagerungen untersagt. Mist- und Komposthaufen müssen auf der eigenen Parzelle angelegt werden. Die Zufahrtswege zu den Parzellen sind freizuhalten.
- Das Verbrennen von Abfällen aller Art ist strikte verboten.
- Das Ablagern von Feldabfällen am alten Rhein ist streng verboten.
- Hochstämmige Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.
- Das Abhalten von Festen ist untersagt.
- Tomatenhäuser und andere Hindernisse, die das Pflügen behindern, müssen bis Ende Februar entfernt werden.
- Kleintierhaltung auf den Parzellen ist untersagt.
- Das Anbringen von festen Feuerstellen auf den Parzellen ist untersagt.

▪ Kündigung

Wer diesen Bedingungen nicht nachlebt wird mündlich ermahnt und muss mit der Kündigung des Pachtverhältnisses rechnen.

Bei Umteilung von Böden mit Bauten erfolgt die Anzeige bis Jahresende.

Kündigungen von Pachtböden sind bis 11. November (Martini) einzureichen. Für das Entfernen von Hütten, anderen Bauten, Bäumen und Sträuchern ist der Pächter verantwortlich.